

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 14/12 S

L 3 SF 43/12 SAB (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 AL 96/08 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 2. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Meldung von Anrechnungszeiten gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger. Das Sozialgericht (SG) Schleswig hat die Klage mit Urteil vom 24.11.2011 abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen die Berichterstatterin des 3. Senats, Richterin am SG Schwarzlos, wegen Besorgnis der Befangenheit mit Beschluss vom 2.10.2012 als unbegründet zurückgewiesen. In dem Beschluss hat es darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 9.10.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf im Beschluss des LSG bereits ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Entscheidungen des LSG können - außer in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz - nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine der genannten Ausnahmen liegt hier nicht vor. Für eine sofortige Beschwerde, wie sie in § 46 Abs 2 Zivilprozessordnung vorgesehen ist, oder für eine außerordentliche Beschwerde ist angesichts der abschließenden gesetzlichen Regelung kein Raum (*vgl BSG Beschluss vom 7.4.2005 - B 1 KR 5/04 S - SozR 4-1500 § 178a Nr 1; stRspr; Littmann in Lüdtkke, Kommentar zum SGG, 4. Aufl 2012, § 60 RdNr 26*).
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

